

**Zweite Änderung der Ordnung über den Zugang  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
Marine Umweltwissenschaften (M.Sc.)  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 04.05.2021**

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 17.02.2021 die folgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang Marine Umweltwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 16.04.2019 (Amtliche Mitteilung 019/2019) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 09.03.2021 und vom MWK am 27.04.2021 genehmigt.

**Abschnitt I**

In § 2 Zugangsvoraussetzungen wird Absatz 1 neu gefasst:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Marine Umweltwissenschaften“ ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Gesamtumfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium der Umweltwissenschaften, der Meerestechnik oder eines anderen fachlich geeigneten Studiengangs in der Regel, wenn es vertiefte Kompetenzen insbesondere in den Schwerpunkten Physik, Mathematik, Chemie, Biologie oder Technik im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten vermittelt hat.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangsausschuss.“

**Abschnitt II**

Die Änderung dieser Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2021/22 in Kraft.